

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

Richtlinie zur Förderung von Forschung auf dem Gebiet „Evaluation von Spezialambulanzen und gynäkologischen Sprechstundenangeboten zur gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung von Frauen mit Behinderungen“

*veröffentlicht am 13.07.2017 auf www.bund.de
und www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de*

1. Ziel der Förderung

Die vorhandenen gynäkologischen Versorgungsangebote sind für Frauen mit Behinderungen in Deutschland noch nicht zufriedenstellend. Aus diesem Grund verzichten Frauen mit Behinderung sogar teilweise gänzlich auf gynäkologische Vorsorge und Versorgung. Das betrifft auch Versorgungsfragen zu Kinderwünschen und Geburtshilfe. Bisher gibt es nach Kenntnis des BMGs bundesweit nur fünf gynäkologische Spezialambulanzen, spezialisierte Praxen bzw. gynäkologische Sprechstundenangebote in freier Trägerschaft für Frauen mit Behinderungen. Im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) hat die Bundesregierung zugesagt, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine Verbesserung der gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderungen einzusetzen.

Dabei ist der Ausbau des Angebots an ausreichend spezialisierten gynäkologischen Praxen und Ambulanzen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen im NAP 2.0 als ein Handlungsschwerpunkt definiert. Zur Unterstützung dieses Ziels fördert das BMG ein Forschungsvorhaben, in dem die Erfahrungen der bereits existierenden Spezialambulanzen, spezialisierten gynäkologischen Praxen und Sprechstundenangebote evaluiert und systematisiert werden. Im Rahmen einer umfassenden Bestandsaufnahme des bereits existierenden Angebots sollen die bisherigen Erfahrungen zusammengetragen sowie Erfolgsfaktoren und Hindernisse identifiziert werden. Basierend auf diesen Ergebnissen sollen Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderungen erarbeitet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Bestandsaufnahme und –analyse der bereits bestehenden Spezialambulanzen, spezialisierten Praxen und gynäkologischen Sprechstundenangebote für Frauen mit Behinderung. Darüber hinaus soll recherchiert werden, ob

Beispiele guter Praxis in anderen europäischen Ländern existieren und inwieweit Deutschland von diesen Beispielen profitieren kann. Primäre Forschungsfragen sind die umfassende Bestandsaufnahme sowie die Identifizierung von Erfolgsfaktoren und Hindernissen für die Arbeit von gynäkologischen Spezialambulanzen und Sprechstundenangeboten in Deutschland. Insbesondere sind die organisatorischen Rahmenbedingungen, die Finanzierung und zugrundeliegenden Konzepte von Interesse, wie auch die Bedarfe der Patientinnen, die Inanspruchnahme des Angebots und das Einzugsgebiet. Aus den Forschungserkenntnissen sind in einem weiteren Schritt Handlungsempfehlungen für den Ausbau des Angebots von ausreichend spezialisierten gynäkologischen Angeboten für Frauen mit Behinderung abzuleiten.

2.1 Nationale Bestandsaufnahme

Zunächst soll geklärt werden, ob es über die bereits identifizierten gynäkologischen Spezialambulanzen und Praxen in Kliniken (in Erlangen, Dachau und Bremen) sowie gynäkologischen Sprechstundenangebote in freier Trägerschaft (pro familia in Frankfurt am Main, Familienplanungszentrum Balance in Berlin) hinaus noch weitere derartige Angebote in Deutschland gibt.

Im nächsten Schritt soll eine Bestandsaufnahme des Angebots der gynäkologischen Spezialambulanzen und Sprechstundenangebote für Frauen mit Behinderung in Deutschland erfolgen.

Folgende Themen sind bezüglich der Analyse des bestehenden Angebots an gynäkologischen Spezialambulanzen und Sprechstundenangeboten interessant:

- Gründungshintergrund
- rechtliche Grundlagen
- Träger / Kooperationspartner
- Größe
- Kosten, Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs, Leistungsvergütung, Ressourcen
- Behinderungsarten, die im Angebot berücksichtigt werden
- Leistungsspektrum
- Einzugsgebiet
- Qualifikation des Personals
- Öffentlichkeitsarbeit
- Auslastung
- Anlässe der Inanspruchnahme
- Akzeptanz, Resonanz der Patientinnen

Für die Bestandsaufnahme der Spezialambulanzen und Sprechstundenangebote sollen unterschiedliche Perspektiven einbezogen werden: Initiatorinnen und Initiatoren, das Personal, die Trägerorganisation und mögliche kooperierende Organisationen. Um den Anforderungen und Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht zu werden, sind in einem geeigneten, vom Antragsteller vorzuschlagenden partizipativen Prozess betroffene Frauen einzubeziehen.

Zudem sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) um Hilfestellung bei der Bestandsaufnahme der bereits in Deutschland existierenden Angebote gebeten werden, um zu klären, welche Maßnahmen nach ihrer Kenntnis für die Verbesserung der gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderung ergriffen wurden bzw. geplant sind und welche weiteren Ansätze denkbar wären.

In diesem Kontext sollen unter anderem folgende Fragen beantwortet werden:

- Inwiefern werden die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, z.B. Vergütungszuschläge (§ 87 a SGB V) zu vereinbaren genutzt? Wie viele Zuschlagsvereinbarungen gibt es?
- Welche Einrichtungen sind derzeit zur gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderungen ermächtigt?
- Inwiefern ist bei den bereits existierenden und den derzeit neu entstehenden Medizinischen Zentren für Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung (MZE) der Einbezug von gynäkologischem Fachpersonal vorgesehen?
- Gibt es besondere Versorgungsverträge vor Ort?
- Inwiefern wurden Mittel des Strukturfonds (§ 105 Abs. 1 a SGB V) im Kontext der gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderungen z.B. für Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung oder der Gründung von Zweigpraxen verwendet?
- Wie steht es um Konzepte im Bereich mobile gynäkologische Versorgung?

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird vom BMG über das Forschungsvorhaben informiert und gebeten, bei den KVen für eine Beteiligung an dem Projekt zu werben.

2.2 Identifizierung von Erfolgsfaktoren und Hindernissen aus unterschiedlichen Perspektiven

Für die Erhebung der Erfahrungen der Spezialambulanzen und Sprechstundenangebote hinsichtlich der Erfolgsfaktoren und Hindernisse sollen wie auch bei der Bestandsaufnahme unterschiedliche Zielgruppen einbezogen werden: Initiatorinnen und Initiatoren, das Personal, die Trägerorganisation und mögliche kooperierende Organisationen. Um den Anforderungen und Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht zu werden, sind in einem

geeigneten, vom Antragsteller vorzuschlagenden partizipativen Prozess betroffene Frauen einzubeziehen.

Dabei sind u.a. auch folgende Aspekte von Interesse:

- Welche Gemeinsamkeiten existieren zwischen den verschiedenen gynäkologischen Spezialambulanzen bzw. Sprechstundenangeboten? Worin unterscheiden sie sich? (in Bezug auf die o.g. Aspekte)
- Gibt es Hemmnisse, die bei mehreren Einrichtungen auftraten? Wie kann man diesen begegnen?
- Welche Effekte bringt die Anbindung der Spezialambulanzen an Kliniken mit sich?
- Welche Effekte bringt die Konzeption als ambulantes Beratungsangebot bei einem Träger mit sich?

2.3 Internationale Beispiele

Im Rahmen einer kurzen Recherche gilt es die Frage zu klären, ob es Beispiele guter Praxis in anderen europäischen Ländern gibt und inwieweit diese Ansätze auf die deutschen Verhältnisse übertragbar sind. Es sollen drei Beispiele aufbereitet und folgende Leitfragen berücksichtigt werden:

- Wie ist die (gesetzliche) Ausgangslage in den verschiedenen Ländern?
- Welche Angebote gibt es?
- Gibt es Konzepte im Bereich mobiler Versorgung?
- Welche Erfahrungen liegen vor?
- Inwiefern können diese auf Deutschland übertragen werden?

2.4 Entwicklung von Handlungsempfehlungen und Berichterstellung

Auf Basis der Forschungsergebnisse sollen Handlungsempfehlungen für den Ausbau des Angebots von ausreichend spezialisierten gynäkologischen Angeboten für Frauen mit Behinderung abgeleitet werden, um dem Anliegen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen. Die Forschungsergebnisse und Handlungsempfehlungen sind in einem Abschlussbericht und in einem Kurzbericht zur Veröffentlichung im Internet vorzulegen.

2.5 Workshop mit Expertinnen und Experten

Zur Diskussion der Forschungsergebnisse und Handlungsempfehlungen ist in Absprache mit dem BMG ein Workshop mit Expertinnen und Experten durchzuführen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs), staatliche und nichtstaatliche Hochschulen und Fachhochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden. Die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen in der empirischen Forschung müssen nachgewiesen werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb ggf. unter Hinzuziehung externer Gutachterinnen oder Gutachter nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss die praktischen Erfahrungen der Spezialambulanzen und spezialisierten gynäkologischen Praxen evaluieren und systematisieren hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Finanzierung und zugrundeliegenden Konzepte sowie Erfolgsfaktoren und Hindernisse untersuchen.

Dabei soll der aktuelle Stand der Forschung berücksichtigt und darauf aufgesetzt werden. Das Vorhaben muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über die Angebote zur gynäkologischen Versorgung von Frauen mit Behinderungen zu vergrößern.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein.

Es ist zu belegen, dass die für die Evaluation gewählte Vorgehensweise in dem Vorhaben geeignet ist, um in der Gesamtförderdauer von 18 Monaten (s. 5. Umfang der Förderung) zu belastbaren Handlungsempfehlungen zu kommen. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Wenn Kooperationspartner in das Projekt einbezogen sind, sind entsprechende Absichtserklärungen (Letter of Intent) mit der Vorhabenbeschreibung vorzulegen. Eine Kontaktaufnahme mit den zu befragenden gynäkologischen Spezialambulanzen und Praxen sowie Sprechstundenangeboten vor Einreichung der Vorhabenbeschreibung ist nicht erforderlich. Diese werden vom BMG über das Forschungsvorhaben informiert und gebeten, sich am Projekt zu beteiligen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Auf Basis der Forschungsergebnisse sollen Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. In Absprache mit dem BMG ist ein Workshop mit Expertinnen und Experten durchzuführen, um die Erkenntnisse und die Handlungsempfehlungen zu diskutieren.

Genderaspekte

Das Vorhaben betrifft zwar ausschließlich die Versorgung von Frauen, im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind jedoch Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Das Projekt soll spätestens zum 1. Dezember 2017 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren - HZ - und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können. Nicht zuwendungsfähig ist grundfinanziertes Stammpersonal.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (ANBest-P Stand 2016 und AN-Best-Gk Stand 2016) sein. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide an die Fraunhofer-Gesellschaft und Helmholtz-Zentren werden die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Kosten Stand 2014).

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt (Nummer der Beihilfesache (Kommission): SA.44659). Die Förderung erfolgt in der Form von Beihilfen für FuE-Vorhaben (Artikel 25 AGVO). Gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt keine Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen.

7. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nut-

zungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8. Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger (PT) beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Tatjana Heinen-Kammerer
Telefon: 030/31 00 78- 5468
Telefax: 030/31 00 78-247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

bis spätestens zum 15.08.2017

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/spezialambulanzen>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß der „Vorlage zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Gegebenenfalls ist ein weiterer Anhang möglich. Die Vorlage und ein Leitfaden sind unter folgendem Link abrufbar:

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden durch den Projektträger unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann ein für die Förderung geeignetes Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe wird die Verfasserin/der Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsvorfahrgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter in Kraft.

Bonn, den 13.07.2017

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag